

Lebensunterhalt

Volljährige Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf eine monatliche Geldleistung

Die Voraussetzungen hierfür sollen nachfolgend erläutert werden.

1.) Grundvoraussetzungen:

- 1.) Alter 18+
- 2.) Keine vollstationäre Unterbringung (Vollzeitbetreutes Wohnen, Trainingswohnen)
> **Achtung Ausnahme:** siehe Punkt 4
- 3.) Eine Leistung nach dem Behindertengesetz in Form von
 - Erziehung und Schulbildung
 - Berufliche Eingliederung
 - Unterstützte Beschäftigung
 - Beschäftigung in Tageseinrichtungen oder Betrieben
 - Wohnen in Einrichtungen
 - Hilfe zum Wohnen

die aktuell bezogen wird, oder in den letzten sechs Jahren für mindestens zwölf Monate bezogen wurde.

2.) Höhe

Für die Höhe des Lebensunterhalts ist das Einkommen des Menschen mit Behinderung maßgeblich, wobei als Einkommen lediglich ein „normales Nettogehalt“ (auch Arbeitsprämie) bzw. eine Pension (zB. Waisenpension, Invaliditätspension) gelten (Nicht: Pflegegeld, Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe, Unterhalt, Taschengeld). Davon können die Wohnkosten (inklusive Betriebskosten) abgezogen werden. Die Höhe des Lebensunterhalts richtet sich nach vorgegebenen Beträgen (sog. Richtsätze). Den Differenzbetrag zwischen Einkommen und Richtsatz erhält der Mensch mit Behinderung als Lebensunterhalt. Verfügt der Mensch mit Behinderung über kein Einkommen, erhält er den gesamten Richtsatzbetrag.

Liegt das Einkommen des Menschen mit Behinderung über dem Richtsatz, hat er keinen Anspruch auf Lebensunterhalt. Darüber hinaus gibt es für Menschen mit Behinderung, die in Haushaltsgemeinschaft leben, einen Anspruch auf vertretbaren Wohnungsaufwand. Dieser beträgt im Jahr 2010 € 245.- und ist entsprechend der Zahl der Haushaltsmitglieder zu aliquotieren.

Da die Hilfe zum Lebensunterhalt 14 mal pro Jahr ausbezahlt wird, ist auch der vertretbare Wohnungsaufwand auf ein Jahresvierzehntel anzupassen.

Die aktuellen Richtsätze für 2010:

MmB*, die alleine wohnen:

Ohne Familienbeihilfe.....	€ 548.-
Mit Familienbeihilfe.....	€ 383.-

MmB, die in Haushaltsgemeinschaft leben (zB im Familienverband oder in einer Wohngemeinschaft):

Ohne Familienbeihilfe	€ 500.-
Mit Familienbeihilfe	€ 334.-

Ein Kind mit Behinderung, das in Haushaltsgemeinschaft mit einem Elternteil lebt, der Lebensunterhalt bezieht:

Ohne Familienbeihilfe	€ 334.-
Mit Familienbeihilfe	€ 205.-

*= Menschen mit Behinderung

Beispiel:

Herr M. bezieht als Arbeiter im Rahmen der beruflichen Eingliederung ein Gehalt in Höhe von € 780.- monatlich. Darüber hinaus erhält er Pflegegeld der Stufe 2 (€ 284,30 pro Monat). Herr M. wohnt alleine in einer Mietwohnung. Die Mietkosten belaufen sich inkl. Betriebskosten auf € 480.- monatlich. Außerdem ist er für seine sechzehnjährige Tochter unterhaltspflichtig. Da Herr M. alleine lebt und keine Familienbeihilfe bezieht beläuft sich die Richtsatzhöhe auf € 540.- (vergl. Richtsätze Seite 1).

Kein Einkommen nach §11 BHG	
Pflegegeld, Stufe 2:	€ 284,30
Einkommen nach §11 BHG	
Gehalt netto:	€ 780
Ausgaben	
Miete (inkl. Betriebskosten):	- € 480
Unterhalt für seine Tochter:	- € 170
	= € 130
Gegenüberstellung	
Richtsatz:	€ 548
Einkommen:	- € 130
Anspruch	€ 418

Herr M. erhält € 418.- (= € 548.- minus € 130.-) monatlich als Lebensunterhalt.

Beispiel:

Frau U. ist 23 Jahre alt. Sie lebt mit ihren Eltern in Hausgemeinschaft. Tagsüber besucht sie eine Tageswerkstätte. Dort bezieht sie eine monatliche Arbeitsprämie von € 120,-. Weiters erhält sie Pflegegeld der Stufe 2 sowie die erhöhte Familienbeihilfe. Die monatliche Arbeitsprämie ist als Einkommen im Sinne des BHG zu werten. Das Pflegegeld gilt nicht als Einkommen, der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe ist schon im Richtsatz berücksichtigt.

Kein Einkommen nach §11 BHG	
Pflegegeld, Stufe 2:	€ 284,30
Erhöhte Familienbeihilfe:	€ 138,30
Einkommen nach §11 BHG	
Arbeitsprämie:	€ 120
Ausgaben	
	€ 0
Gegenüberstellung	
Richtsatz:	€ 334
Einkommen:	€ 120
Anspruch:	€ 214

Daher hat Frau U. Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in der Höhe von € 214.- pro Monat.

Beispiel:

Herr G. ist 37 Jahre alt und lebt in einem vollzeitbetreuten Wohnhaus. Dort erhält er volle Verpflegung und Betreuung. Für persönliche Aufwendungen wie Toiletteartikel, Kleidung, Handy, Freizeitgestaltung etc. muss er selbst aufkommen. Er erhält erhöhte Familienbeihilfe, sowie Pflegegeld der Stufe 4. Das Pflegegeld gilt nicht als Einkommen, der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe ist schon im Richtsatz berücksichtigt. Da er vollstationär untergebracht ist, hat er nicht den vollen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Kein Einkommen nach §11 BHG	
Pflegegeld, Stufe 4:	€ 664,30
Erhöhte Familienbeihilfe	€ 138,30
Einkommen nach §11 BHG	
	€ 0
Ausgaben über dem Pauschalwert individuell nachzuweisen	
Gegenüberstellung	
Richtsatz:	€ 383
Einkommen:	€ 0
Anspruch lt. Pauschalwert	€ 95,75
<i>Bei höheren Aufwendungen lt. Nachweis</i>	

Er erhält jenen Anteil des Richtsatzes von € 383.- in dessen Höhe er für seinen Lebensunterhalt selbst aufkommen muss. Der Pauschalwert beträgt 25 %. Darüber hinaus gehende Aufwendungen müssen nachgewiesen werden.

3.) Anspruchsbeginn

Ab dem Folgemonat der Antragstellung. Bsp.: Antrag erfolgt am 14. Februar > Anspruch auf Lebensunterhalt ab März

4.) Lebensunterhalt und vollstationäre Unterbringung (Vollzeitbetreutes Wohnen, Trainingswohnen)

Grundsätzlich gebührt dem vollstationär untergebrachten Menschen mit Behinderung nur dann Lebensunterhalt, wenn durch die Unterbringung nicht alle Leistungen des Lebensunterhalts abgedeckt werden. Da dies jedoch den Regelfall darstellt, weil persönliche Aufwendungen für beispielsweise Toiletteartikel, die Anschaffung und Reinigung von Bekleidung, Telefon und dergl. vom Mensch mit Behinderung selbst zu tragen sind, steht dem Menschen mit Behinderung auch in jenen Fällen Lebensunterhalt zu – wenn auch nicht in vollem Umfang .

Anmerkung: Die Geldleistung Hilfe zum Lebensunterhalt unterliegt einer stetigen Erhöhung durch die jährlich erlassene sog. Richtsatzverordnung (siehe oben). Darüber hinaus ist seit 2007 eine etwaige Unterhaltsleistung nicht mehr auf das Einkommen des Menschen mit Behinderung anzurechnen. Unsere Erfahrung zeigt, dass die Behörden die entsprechenden Anpassungen mitunter nicht von sich aus vornehmen. Sollte der Lebensunterhaltsbetrag demnach unter dem aktuellen Richtsatz liegen, so empfiehlt es sich, die Behörde zur (rückwirkenden) Richtsatzanpassung aufzufordern. Bei der Verfassung eines diesbezüglichen Schreibens sind Ihnen die Mitarbeiter der Lebenshilfe Rechtsberatung gerne behilflich.

Für allfällige Fragen steht Ihnen die Lebenshilfe Rechtsberatung jederzeit zur Verfügung:

Mobil: 0650/ 81 25 754

www.lebenshilfe-stmk.at/rechtsberatung